

Art. 135, Erl. 3,4; Art. 136

3. Während die Schöpfer des Bonner Grundgesetzes aus der Zeit des Nationalsozialismus vollständig die Lehren zogen und nicht nur den Grundsatz »nulla poena sine lege«, sondern auch das Verbot mehrmaliger Bestrafung aufnahmen (Art. 103 Abs. 3 GG), kennt die Verfassung den Grundsatz »ne bis in idem« nicht.

4. Den Verfassungsgrundsatz, daß vor Gericht jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör habe (Art. 103 Abs. 1 GG) gibt es in der SBZ nicht. Nur § 10 GVG besagt indessen, daß das Recht des Beschuldigten auf Verteidigung gewährleistet sei. Für das Strafverfahren ordnet § 74 StPO an, daß der Beschuldigte in jeder Lage des Verfahrens die Hilfe eines Verteidigers in Anspruch nehmen kann. Die politische Ausrichtung der Rechtsanwaltschaft (-> Erl. 4 zu Art. 126) führt dazu, daß der Verteidiger nicht selten über das, was dem Beschuldigten nützt, gänzlich anderer Ansicht ist als der Beschuldigte. So soll der Verteidiger den Angeklagten auf jeden Fall zu einem Geständnis veranlassen. Gesteht der Angeklagte nicht und reicht das Beweismaterial gegen ihn nicht aus, so soll der Verteidiger nicht den Freispruch des Angeklagten fordern, »weil hier der Verteidiger seine im Interesse der Gesellschaft durchzuführende Aufgabe verletzen müßte und sich so den vermeintlichen Interessen des Beschuldigten unterordnen würde«. Das verstöße gegen die Pflichten eines sozialistischen Verteidigers. Hier bliebe nur der Weg der Mandatsniederlegung<sup>1</sup>, das heißt, der Verteidiger soll seinen Mandanten im Stich lassen.

Wegen der Beschränkung der anwaltlichen Tätigkeit Erl. 4 c zu Art. 126.

Artikel 136      Bei vorläufigen Festnahmen, Hausdurchsuchungen sowie Beschlagnahmen im Ermittlungsverfahren ist die richterliche Bestätigung unverzüglich einzuholen.  
Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Verhaftete sind spätestens am Tage nach dem Ergreifen dem Richter vorzuführen. Wird von ihm die Untersuchungshaft angeordnet, so hat er in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob ihre Fortdauer gerechtfertigt ist.  
Der Grund der Verhaftung ist dem Festgenommenen bei der ersten richterlichen Vernehmung zu eröffnen und auf seinen Wunsch einer von ihm benannten Person innerhalb weiterer 24 Stunden mitzuteilen.

<sup>1</sup> Arbeitsgruppe Strafrecht-Strafprozeßrecht des Kollegiums der Rechtsanwälte des Bezirks Potsdam, Über einige Aufgaben des Strafverteidigers, Neue Justiz, 1960, S. 396/397